



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Waffentragen im öffentlichen Raum

Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Eine Waffentragbewilligung wird erteilt, wenn die Person keine Hinderungsgründe aufweist, ein Bedürfnis für das Waffentragen belegen kann und eine Waffentragprüfung bestanden hat. Im Kanton St.Gallen werden Waffentragbewilligungen im Grundsatz nur an Personen erteilt, die aus beruflichem Bedürfnis eine Waffe tragen müssen (speziell ausgebildete Mitarbeitende von bewilligten Sicherheitsfirmen).

Welche Waffen dürfen mit Bewilligung getragen werden?

Üblicherweise werden Feuerwaffen (Pistolen Kal. 9mm Para) und Schlagstöcke (z.B. Teleskopschlagstock) im Sicherheitsdienst eingesetzt und entsprechend für das Tragen bewilligt. In speziell begründeten Einzelfällen sind weitere Waffenarten denkbar.

Welche Ausnahmen gibt es?

Keine Bewilligung brauchen:

- Personen mit einer Jagdbewilligung, Jagdaufseher/Innen und Wildhüter/Innen für das Tragen von Waffen in Ausübung ihrer Tätigkeit;
- Teilnehmer/Innen an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;
- Teilnehmer/Innen an Schiessveranstaltungen mit Soft-Air- Waffen auf einem abgesicherten Gelände für das Tragen solcher Waffen.

Was beinhaltet die Waffentragprüfung?

Personen, die eine Nichtfeuerwaffe (z.B. Schlagstock) tragen möchten, müssen eine theoretische Prüfung ablegen. Die theoretische Prüfung umfasst Kenntnisse über die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Kenntnisse des Waffenrechts, Kenntnisse der Waffen- und Munitionsarten sowie Kenntnisse über Sicherheitsmassnahmen und Verhalten beim Waffentragen.

Personen, die eine Feuerwaffe tragen möchten, müssen zusätzlich eine praktische Prüfung ablegen. Die praktische Prüfung umfasst das Schiessen sowie die Beherrschung der Waffenhandhabung, insbesondere die Manipulationen beim Laden und Entladen, beim Sichern und Entsichern sowie beim Schiessen.